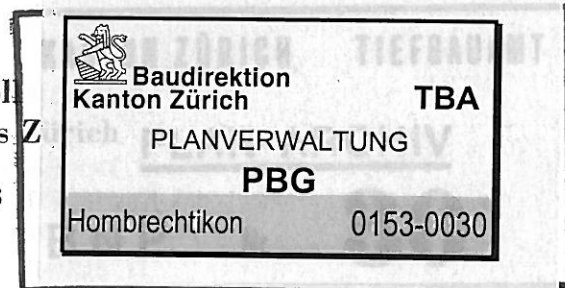


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 1. November 1978



4410. Quartierplan. Am 14. März 1978 bzw. 10. Mai 1978 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. August 1977 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Tobel. Dieser Beschluss wurde am 30. August 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 22. Februar 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Hombrechtikon

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Rütistrasse I. Kl. Nrn. 3 und 5, im Osten durch die bestehende Bebauung bzw. durch das öffentliche Gewässer Nr. 5 a, im Norden durch die Richttannstrasse und die bestehende Bebauung sowie im Westen durch den Tobelbach begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hombrechtikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Tobel als Baugebiet enthalten. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die neue Rütistrasse (Sammelstrasse A), die von dieser abzweigende Quartierstrasse B — die in die projektierte Boehslenstrasse einmündet —, die von der Quartierstrasse B abzweigenden Quartierstrassen C und D (Sackstrassen) sowie die bestehende Rütistrasse I. Kl. Nr. 5, die als Quartierstrasse E (Sackstrasse) beibehalten wird. Ferner wurde der Fussweg F ausgeschieden.

Der mit 24 m festgelegte Baulinienabstand an der Quartierstrasse B entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die neue Rütistrasse (Sammelstrasse A) eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 5890/1975). Bei der Einmündung der Quartierstrasse B in die neue Rütistrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet, und gleichzeitig wird eine bestehende Baulinienlücke geschlossen. Die Baulinien der projektierten Boehslenstrasse (RRB Nr. 1312/1969) werden im Bereich des Quartierplans Tobel aufgehoben.

Die Niveaulinie für die Quartierstrasse B weist eine Maximalsteigung von 5,0 % auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom
23. August 1977 betreffend Festsetzung des privaten Quartier-
plans Tobel wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634
Hombrechtikon (unter Rücksendung eines Plandossiers mit
Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Meilen, 8706 Meilen,
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. November 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller